

17. Dezember 1997

Statut der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt)

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität [BSG 436.11] (UniG),
beschliesst:

Die Universität Bern, eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, ist eine Stätte des freien wissenschaftlichen Dialogs, des gemeinsamen Bemühens von Lehrenden und Lernenden um wissenschaftliche Erkenntnis in ihrer ganzen Vielfalt der Objekte und Methoden und der kritischen Reflexion der Voraussetzungen, Folgen und Grenzen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens. Der Wissenschaft wie dem Gemeinwohl dienend, leistet sie Forschung und Lehre im Bewusstsein ihrer Verantwortung. Weltweit versteht sie sich als Partnerin sämtlicher Institutionen, die denselben Bestrebungen verpflichtet sind.

I. Grundlagen

1. Kernaufgaben

Art. 1

Ausbildung der Studierenden

¹ Die Universität bildet die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor.

² Die Lehre beruht auf eigener, innovativer Forschung der Dozentinnen und Dozenten. Sie verfolgt, über die Vermittlung von Fachwissen hinaus, das Ziel, die Studierenden zu wissenschaftlichem Fragen und Denken und, durch Beteiligung an der Forschung, zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten.

³ Zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört auch die Pflege fächerübergreifender Gebiete und die Vorbereitung der Studierenden auf fächerübergreifendes Arbeiten.

Art. 2

Forschung

¹ An der Universität wird Forschung in ihrer Gesamtheit, von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung, betrieben.

² Die Forscherinnen und Forscher beachten bei ihrer Arbeit die Würde des Menschen und der Natur. Sie bedenken die moralischen Implikationen ihrer Arbeit in eigener ethischer Verantwortung und berücksichtigen auch die einschlägigen wissenschaftsethischen Richtlinien.

Art. 3

Nachwuchsförderung

1. Grundsatz

¹ Die Universität bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran und fördert ihn.

² Als wissenschaftlicher Nachwuchs gelten Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Abschlusses, namentlich Assistentinnen und Assistenten, die mit einer Dissertation oder Habilitation eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben.

³ Die Förderung ist auf eine zukünftige Tätigkeit sowohl in der Lehre als auch in der Forschung ausgerichtet.

Art. 4

2. Durch die Universität

¹ Die Universität sieht besondere Förderungsmassnahmen und Förderungsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs vor.

² Sie bezeichnet eine Ständige Kommission, welche sich mit Fragen der Nachwuchsförderung befasst

und bei Konflikten angerufen werden kann.

³ Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.

Art. 5

3. Durch die Fakultäten

¹ Die Fakultäten und deren Institute und Kliniken sowie die weiteren Organisationseinheiten unterstützen und fördern mit gezielten Massnahmen den wissenschaftlichen Nachwuchs.

² Betreuerinnen und Betreuer führen mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs regelmässig Laufbahngespräche durch. Dabei sind innerhalb der Rahmenbedingungen die Aufgaben und Ziele zu vereinbaren und die wissenschaftliche Entwicklung, insbesondere der Stand von Dissertation bzw. Habilitation, zu erörtern.

³ Die Fakultäten können eine eigene Stelle vorsehen, welche sich mit Fragen der Nachwuchsförderung befasst und bei Konflikten angerufen werden kann.

Art. 6

Dienstleistungen

¹ Die Universität erbringt im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten Dienstleistungen im Auftrag des Staates und gegenüber dem Staat und anderen öffentlichrechtlichen Institutionen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann sie Dienstleistungsaufträge von Privaten entgegennehmen.

³ Die Universität erbringt nur solche Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen.

Art. 7

Weiter- und Fortbildung

1. Allgemeines

¹ Die Weiter- und die Fortbildung sind universitäre Aufgaben. Die Weiterbildung ist Teil der Strategie der Universität. *[Fassung vom 17. 6. 2009]*

² Die Weiter- und die Fortbildung werden durch die Fakultäten, Institute und Kliniken sowie die weiteren Organisationseinheiten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungskommission und dem Zentrum für universitäre Weiterbildung, getragen. *[Fassung vom 17. 6. 2009]*

³ Die Angebote sind auf die Praxis auszurichten und wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit Dritten durchzuführen.

⁴ Der Senat erlässt ein Reglement über die Weiter- und Fortbildung.

⁵ Besondere Bestimmungen über die Weiter- und Fortbildung, namentlich solche der Medizinischen Fakultäten, bleiben vorbehalten.

Art. 8 *[Fassung vom 17. 6. 2009]*

2. Weiterbildungsangebote

¹ Die Weiterbildung wird in der Form von Weiterbildungsstudiengängen (mit den Abschlüssen Master of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies, Certificate of Advanced Studies) und Weiterbildungskursen angeboten.

² Die Weiterbildungsstudiengänge werden durch besondere Reglemente geregelt. Diese werden durch die beteiligten Fakultäten und die anderen, diesen entsprechenden Organisationseinheiten nach Anhörung der Weiterbildungskommission erlassen und bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

³ Der Senat kann die Kompetenz gemäss Absatz 2 an die Universitätsleitung delegieren.

Art. 9

3. Zulassung zur Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung richtet sich grundsätzlich an Personen mit Hochschulabschluss und Berufspraxis. Überdies können Fachleute mit anderen Abschlüssen zugelassen werden.

² Die Trägerschaft entscheidet über die Zulassung zu den jeweiligen Weiterbildungsangeboten und über Zulassungsbeschränkungen. Die Zulassungskriterien müssen vorgängig bekanntgegeben werden.

Art. 10

4. Finanzierung der Weiterbildung

¹ Die Finanzierung der Weiterbildung erfolgt durch

- a Kursgelder,
- b Beiträge Dritter,
- c Mittel der Universität.

² Die Trägerschaft bestimmt die Höhe der Kursgelder. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

³ Die Mittel der Universität dienen der Finanzierung der Koordinationsstelle für Weiterbildung und der Errichtung neuer Weiterbildungsangebote.

Art. 11

5. Fortbildung

¹ Die Universität bietet Fortbildungsveranstaltungen an.

² Über die Zulassung entscheidet die Trägerschaft.

³ Die Finanzierung erfolgt durch Kursgelder und Beiträge Dritter.

⁴ Die Trägerschaft bestimmt die Höhe der Kursgelder. Diese sind kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

Art. 12 [Fassung vom 17. 6. 2009]

Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen

¹ Die Universität arbeitet mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen.

² Diese Zusammenarbeit wird in der Regel über Leistungsverträge geregelt.

Art. 13

Körperschaften und Stiftungen

¹ Die Universität kann im Rahmen ihrer Aufgaben Körperschaften und Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen.

² Über die Gründung von Körperschaften und Stiftungen und die Beteiligung an solchen beschliesst der Senat.

³ Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.

2. Verleihung und Entzug akademischer Titel

Art. 14

Allgemeines

¹ Wer die entsprechenden gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Verleihung des mit dem dem Bachelor, dem Master, dem Lizentiat, dem Diplom, der Promotion oder einem anderen universitären Abschluss verbundenen Titels. [Fassung vom 17. 6. 2009]

² Mit der Verleihung eines Titels ist kein Anspruch auf Anstellung an der Universität verbunden.

Art. 15

Lehrbefugnis

¹ Die Universitätsleitung erteilt auf Antrag der Fakultäten die Lehrbefugnis, wenn die reglementarischen Voraussetzungen der antragstellenden Fakultät erfüllt sind. Die Lehrbefugnis berechtigt zum Führen des Titels «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» (PD).

² Die Lehrbefugnis und damit das Recht, den Titel «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» zu führen, kann auf Antrag der zuständigen Fakultät aberkannt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Titels mit der Universität nicht mehr durch Forschung und Lehre verbunden ist.

Art. 16

Titularprofessur

¹ Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultäten [Fassung vom 17. 6. 2009] die Titularprofessur an Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Lehrbeauftragte, die an der Universität tätig sind, erteilen. Diese müssen sich durch eine mehrjährige erfolgreiche Lehr- oder Forschungstätigkeit und einen entsprechenden wissenschaftlichen oder beruflichen Leistungsausweis auszeichnen. Die Universitätsleitung legt die Anforderungen im Einzelnen fest. [Fassung vom 6. 2. 2008]

² Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität. [Fassung vom 6. 2. 2008]

³ ... [Aufgehoben am 6. 2. 2008]

Art. 16a [Eingefügt am 6. 2. 2008]

Assoziierte Professur

¹ Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultäten [Fassung vom 17. 6. 2009] die assoziierte Professur den an der Universität hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten erteilen. Voraussetzung ist eine Habilitation. Die Universitätsleitung legt die Anforderungen im Einzelnen fest.

² Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität. Bei Aufgabe der Tätigkeit infolge Krankheit oder Invalidität und bei Rücktritt infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze darf der Titel weiterhin geführt werden.

³ Die Umwandlung der assoziierten Professur in eine Honorar- oder Titularprofessur bleibt vorbehalten.

Art. 17

Honorarprofessur

¹ Der Senat kann auf Antrag der Universitätsleitung die Honorarprofessur an Persönlichkeiten verleihen, die sich in einem wissenschaftlichen Beruf oder in ihrer öffentlichen Stellung um die Universität verdient gemacht haben und mit der Universität in besonderer Weise, namentlich durch Lehrtätigkeit, verbunden sind.

² Den Fakultäten steht das Vorschlagsrecht zu. [Fassung vom 17. 6. 2009]

Art. 18

Ehrendoktorat

¹ Die Fakultäten können im Namen der Universität das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf oder in Würdigung eines ganzen Lebenswerks verleihen. Dieses Recht steht auch der Universitätsleitung unter Bestätigung durch den Senat zu. [Fassung vom 6. 2. 2008]

² Die Fakultäten bzw. die Universitätsleitung [Fassung vom 6. 2. 2008] verleihen das Ehrendoktorat in der Regel in einem Jahr nicht mehr als je einer Persönlichkeit.

³ Weitere Voraussetzungen können die Fakultäten im Fakultätsreglement regeln. [Fassung vom 6. 2. 2008]

Art. 19

Weitere Titel

¹ Der Senat kann weitere Titel schaffen oder die Ergänzung bestehender Titel beschliessen.

² Reglementarische Bestimmungen über neu eingeführte Titel oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch den Senat.

Art. 20

Entzug von Titeln

¹ Der Senat entzieht Titel, die durch Täuschung erworben oder irrtümlich verliehen worden sind.

² Er kann namentlich den Titel entziehen, wenn die Trägerin oder der Träger in krasser Weise gegen die Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit verstossen hat, indem sie oder er

a Forschungsergebnisse Dritter ohne Angabe der Quellen verwendet und damit als eigene ausgegeben hat (Plagiat) oder

b Forschungsergebnisse durch bewusst tatsächwidrige Darstellung der Forschungsabläufe gefälscht hat (Wissenschaftsbetrug).

³ Überdies entzieht er den Titel, wenn die Trägerin oder der Träger in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit eine schwere Straftat begangen hat.

3. Evaluation

Art. 21

Grundsatz

- ¹ Die Universität überprüft regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- ² Zweck der Evaluation ist die Qualitätssicherung und die Qualitätsverbesserung der Aufgabenerfüllung.
- ³ Massstab der Evaluation bilden die in den Leistungsaufträgen festgelegten Aufgaben der Universität und ihrer Institute, Kliniken und anderen Organisationseinheiten.
- ⁴ Der Senat erlässt ein Evaluationsreglement.

Art. 22

Zuständigkeiten

- ¹ Verantwortlich für die Entwicklung und Auswahl der Evaluationsmethoden, für die Begleitung und Auswertung der Evaluationen sowie für die Durchführung von Evaluationen auf gesamtuniversitärer Ebene ist die Universitätsleitung. Ihr steht die Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung [Fassung vom 24. 10. 2007] (Ständige Kommission) als beratendes Organ zur Seite.
- ² Die Fakultäten und andere, diesen entsprechende Organisationseinheiten sind für die Durchführung der Evaluationen auf ihrer Ebene verantwortlich. Sie können, neben den vorgeschriebenen, zusätzlich eigene Evaluationen durchführen.
- ³ Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten und die anderen, diesen entsprechenden Organisationseinheiten in fachlicher und technischer Hinsicht.
- ⁴ Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG [BSG 436.11], der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden ist gewährleistet.

Art. 23

Durchführung

- ¹ Die zuständigen Organe können Universitätsangehörige oder aussenstehende Fachleute mit der Durchführung der Evaluation beauftragen. Dabei gilt in der Regel, dass die Lehre durch Universitätsangehörige und die Forschung unter Mitwirkung unabhängiger externer Forscherinnen und Forscher evaluiert wird.
- ² Die Ergebnisse der Evaluationen werden in Berichten zuhanden der Universitätsleitung festgehalten. Die Fakultäten und andere, diesen entsprechende Organisationseinheiten orientieren die Universitätsleitung über die Massnahmen, die sie gestützt auf die Evaluationsergebnisse treffen.
- ³ Die Universitätsleitung wertet die Ergebnisse der Evaluationen aus und erstattet dem Senat Bericht. Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen oder stellt dem Senat oder der zuständigen Behörde entsprechend Antrag.

Art. 24

Periodizität

- ¹ Die Universität evaluiert ihre Leistungen in regelmässigen zeitlichen Abständen (ordentliche Evaluationen).
- ² Der Senat legt die zeitlichen Abstände für die verschiedenen Bereiche der Evaluation fest. Dabei werden für die Lehreevaluationen kürzere Zeitintervalle vorgesehen als für die Forschungsevaluationen.
- ³ Die zuständigen Organe können im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel jederzeit die Durchführung ausserordentlicher Evaluationen veranlassen.

4. Zusammenarbeit, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Information

Art. 25

Vertretung der Universität gegen aussen

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Universität gegen aussen.
- ² Sie oder er oder ein anderes, in der Geschäftsordnung über die Universitätsleitung ermächtigtes Mitglied der Universitätsleitung schliesst namens der Universität Verträge und andere Vereinbarungen, namentlich

Leistungsvereinbarungen, mit Dritten ab.

Art. 26

Fachspezifische Zusammenarbeit mit Dritten

1. Allgemeines

¹ Die fachspezifische Zusammenarbeit der Universität mit Dritten ist Sache der Fakultäten, der Institute und Kliniken, der den interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten zugeordneten Organe und Kommissionen und der interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten.

² Diese orientieren die Universitätsleitung regelmässig über ihre Zusammenarbeit.

³ Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Dritten.

Art. 27

2. Insbesondere mit den Universitätsspitalern

¹ Die Universitätsleitung sorgt dafür, dass die Interessen der Universität, insbesondere Lehre und Forschung, bei der Gestaltung und Durchführung von Leistungsvereinbarungen mit Universitätsspitalern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens gebührend berücksichtigt werden.

² Die Universitätsleitung überprüft gemeinsam mit der Medizinischen Fakultät periodisch die bestehenden Leistungsvereinbarungen. Sie kündigt ungenügende Leistungsvereinbarungen oder veranlasst deren Revision.

Art. 28

Koordinationsstelle für Internationale Beziehungen

¹ Die Universität unterhält eine Koordinationsstelle für Internationale Beziehungen. Diese ist der Kommission für Internationale Beziehungen (Ständige Kommission) zugeordnet.

² Die Koordinationsstelle unterstützt die Universitätsleitung, die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten im Hinblick auf die Teilnahme an internationalen Forschungs- und Bildungsprogrammen. Sie informiert und berät Forschende und Studierende über die Teilnahme an solchen Programmen. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Fachhochschulen.

Art. 29

Universitätsinterne Koordination

1. Allgemeines

¹ Lehre, Forschung und Dienstleistung sind zur Gewinnung von Synergieeffekten und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten aufeinander abzustimmen.

² Die Koordination gesamtuniversitärer Projekte ist Aufgabe der Universitätsleitung. Über interfakultäre Projekte orientieren die Organisatorinnen und Organisatoren die Universitätsleitung.

Art. 30 [Fassung vom 17. 6. 2009]

2. Bibliothekswesen

Die Universitätsbibliothek ist verantwortlich für das Bibliothekswesen.

Art. 31 [Fassung vom 6. 2. 2008]

Collegium generale und Forum für Universität und Gesellschaft [Fassung vom 24. 10. 2007]

¹ Zur Förderung des fächerübergreifenden Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Universität und Gesellschaft verfügt die Universität über das Collegium generale und über das Forum für Universität und Gesellschaft an der Universität Bern. Das Forum für Universität und Gesellschaft ist eine der Universität angegliederte eigenständige Einheit mit besonderem Auftrag gemäss Artikel 49 UniG [BSG 436.11].

² Das Collegium generale führt fächerübergreifende und allgemeinbildende Veranstaltungen für die Angehörigen der Universität und für eine breitere Öffentlichkeit durch.

³ Das Forum für Universität und Gesellschaft pflegt im Auftrag der Universität Bern den Dialog zwischen Universität und Gesellschaft. Es stellt sich wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen mit dem Ziel eines wechselseitigen Austausches und der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses von Gesellschaft und Universität. Es führt zu diesem Zweck fächerübergreifende Projekte durch. Das Weitere regelt ein Reglement des Senats.

⁴ Das Collegium generale und das Forum für Universität und Gesellschaft stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

⁵ Die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten sind gehalten, bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten des Collegium generale und des Forums für Universität und Gesellschaft mitzuwirken.

Art. 32

Seniorenuniversität

Die Universität unterstützt die Tätigkeit der Stiftung Seniorenuniversität und arbeitet mit dieser zusammen.

Art. 33

Universitäre Öffentlichkeitsarbeit

1. Durch die Informationsstelle

¹ Die Universität unterhält eine Informationsstelle. *[Fassung vom 24. 10. 2007]*

² Die Informationsstelle informiert die Universitätsangehörigen und die Öffentlichkeit regelmässig in geeigneter Form über die wesentlichen Aspekte des universitären Lebens und steht interessierten Bürgerinnen und Bürgern für Auskünfte zur Verfügung.

³ Die Informationsstelle berät und begleitet die mit Öffentlichkeitsarbeit befassten Universitätsangehörigen auf deren Wunsch in allen Belangen der Öffentlichkeitsarbeit und Information.

Art. 34

2. Durch die Universitätsleitung sowie die Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten

¹ Die Universitätsleitung informiert die Universitätsangehörigen und die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von gesamtuniversitärer Bedeutung und in universitäts- und hochschulpolitischen Belangen.

² Die Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten informieren die Universitätsangehörigen und die Öffentlichkeit selbständig über ihre Tätigkeit in den Bereichen Forschung und Lehre.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Gleichstellung von Frauen und Männern

Art. 35

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

¹ Die Universität setzt sich in ihrem Bereich für die tatsächliche Gleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

² Jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist unzulässig.

³ Die Universität trifft in Zusammenarbeit mit der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern Massnahmen zur Förderung von an der Universität angestellten oder studierenden Frauen.

⁴ Der Förderung dienen insbesondere

- a Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils auf allen Stufen der Universität;
- b Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Familie und Studium;
- c spezielle Massnahmen zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses;
- d Auf- und Ausbau von Frauenforschung, Frauen- und Geschlechterstudien.

⁵ Der Senat erlässt ein Reglement über die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Art. 36

Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern

¹ Die Universität unterhält eine Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern. Diese ist der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Ständige Kommission) zugeordnet.

² Die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt die universitären Organe bei deren Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im universitären Bereich zu

verwirklichen.

³ Die universitären Organe stellen der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung kann in allen gesamtuniversitären und fakultären Gremien mitwirken, die personelle oder andere, die Gleichstellung von Frau und Mann betreffende Entscheidungen vorbereiten oder treffen.

2. Vereinigung der Studierenden (SUB)

Art. 37

Zugehörigkeit und Organisation

¹ Die immatrikulierten Studierenden bilden die Vereinigung der Studierenden an der Universität Bern (SUB). Die SUB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die SUB gibt sich Statuten. Diese unterliegen der Genehmigung durch den Senat.

Art. 38

Austritt

¹ Der Austritt aus der SUB ist jeweils auf den Beginn eines Semesters möglich. Wer austreten will, hat ein schriftliches Austrittsbegehren innerhalb der Voranmeldefrist an die Universitätsleitung zu richten.

[Fassung vom 25. 6. 2008]

² Die Universitätsleitung teilt der SUB nach Ablauf der Austrittsfrist mit, welche Studierenden frist- und formgerecht aus der SUB ausgetreten sind.

Art. 39

Aufgaben

¹ Die SUB nimmt die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, namentlich das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Studierenden.

² Die SUB bietet Dienstleistungen für Studierende an. Insbesondere betreibt sie eine Rechts- und Sozialberatung sowie eine Wohn- und Stellenvermittlung für Studierende. Diese Dienstleistungen sind für Mitglieder der SUB gratis. Nichtmitglieder bezahlen eine Benützungsgebühr.

Art. 40

Finanzierung

Die Universität erhebt von den Mitgliedern der SUB eine Gebühr zur Finanzierung der SUB.

3. Besondere Leistungen für Universitätsangehörige

Art. 41

Hochschuldidaktische Kurse und Förderung der Führungsfähigkeit

¹ Die Universität bietet hochschuldidaktische Kurse an und fördert die Führungsfähigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² In den hochschuldidaktischen Kursen werden insbesondere die Ergebnisse der Evaluationen berücksichtigt.

Art. 42

Studienberatung

¹ Die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten, die für die Ausbildung von Studierenden verantwortlich sind, sorgen für eine umfassende Studienberatung.

² Im Vorlesungsverzeichnis wird für jede Studienrichtung die zuständige Studienberatungsstelle bezeichnet.

Art. 43

Soziale und kulturelle Einrichtungen

¹ Die Universität unterhält oder unterstützt für ihre Angehörigen soziale Einrichtungen.

² Dazu gehören namentlich

- a Logierhäuser,
- b Mensen,
- c Kinderkrippen,
- d Universitätssport,
- e Sozialkasse der Universität.

³ Die Universität fördert kulturelle Einrichtungen wie namentlich

- a das Haus der Universität,
- b das Universitätsorchester,
- c den Chor der Universität,
- d das bernische Studententheater,
- e die Uni Big Band.

⁴ Die Universität kann die Einrichtungen selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen oder den Betrieb bestehender Einrichtungen finanziell oder personell unterstützen. Für den Betrieb der eigenen universitären Einrichtungen erlässt der Senat ein besonderes Reglement.

III. Zulassung zum Studium; Disziplin

1. Zulassung zum Studium

Art. 44

Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die medizinischen Studiengänge nur unter dem Vorbehalt anderslautender bundesrechtlicher oder kantonaler Bestimmungen.

² Für die Angebote der Weiterbildung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die universitäre Weiter- und Fortbildung und die von der Trägerschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jeweils festgelegten Bedingungen.

³ Der Senat erlässt ein Reglement über die Zulassung von Auskultantinnen und Auskultanten.

Art. 45

Grundsatz

Wer die Leistungen der Universität in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungen ablegen will, muss immatrikuliert sein.

Art. 46

Voranmeldung

¹ Wer an der Universität Bern studieren oder das Studienfach wechseln will, muss sich fristgerecht mit den dafür vorgesehenen Formularen voranmelden.

² Die gleichzeitige Voranmeldung für mehrere Studienrichtungen ist unzulässig.

Art. 47

Immatrikulation

Die Universitätsleitung lädt die Vorangemeldeten zur Einreichung der Immatrikulationsbelege und die immatrikulierten Studierenden durch Versand eines Kontrollblattes zur Verlängerung der Immatrikulation ein.

Art. 48

Beurlaubung von Studierenden

¹ Studierende, die aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Krankheit, Mutterschaft, studienbezogener Praktika ausserhalb der Studienpläne, Militärdienst oder Zivildienst während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, können von der Universitätsleitung beurlaubt werden.

² Die Beurlaubung gilt jeweils für ein Semester und kann höchstens zweimal hintereinander, jedoch

insgesamt nicht mehr als viermal bewilligt werden.

³ Beurlaubte Studierende dürfen keine Lehrveranstaltungen besuchen, sind jedoch bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen zum Ablegen von Zwischenprüfungen und zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten berechtigt.

Art. 49

Exmatrikulation

¹ Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen.

² Von Amtes wegen wird exmatrikuliert,

- a wer aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert worden ist;
- b wer die Frist zur Verlängerung der Immatrikulation ohne wichtige Gründe nicht eingehalten hat;
- c wer die Studiengebühren nicht innerhalb der von der Universitätsleitung festgesetzten Frist einbezahlt hat;
- d wer aus disziplinarischen Gründen mit einem unbefristeten Hausverbot belegt wurde.

Art. 50 *[Fassung vom 22. 11. 2006]*

Fristen

¹ Die Voranmeldung erfolgt für ein Herbst- oder ein Frühjahrssemester.

² Immatrikulation und Verlängerung der Immatrikulation erfolgen jeweils für das Herbst- und für das Frühjahrssemester (Semesterimmatrikulation).

³ Voranmeldung und Immatrikulation für den Eintritt ins erste Semester eines Bachelorstudiums erfolgen nur für das Herbstsemester.

⁴ Es gelten dabei folgende Fristen:

- a für die Voranmeldung für das Herbstsemester jeweils bis zum 30. April und für die Voranmeldung für das Frühjahrssemester bis zum 15. Dezember,
- b für die Immatrikulation, Verlängerung der Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation für das Herbstsemester jeweils bis zum 31. August und für das Frühjahrssemester bis zum 31. Januar.

⁵ In begründeten Fällen kann ein Gesuch um verspätete Voranmeldung bis zehn Tage vor Vorlesungsstart gestellt werden. Die Einhaltung von Anmeldefristen für allenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen und Sprachtests bleibt vorbehalten.

Art. 51

Korrespondenz

¹ Die Korrespondenz zwischen der Universität und den Studierenden erfolgt per Post oder auf elektronischem Weg (Internet und E-Mail). Zu diesem Zweck erhält jede und jeder Studierende anlässlich der Erstimmatrikulation die erforderlichen Zugangsrechte und ein E-Mail-Konto. *[Fassung vom 14. 8. 2002]*

² Für Verwaltungsverfahren und Verwaltungsjustizverfahren bleiben hinsichtlich der Schriftform des Verfahrens die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes *[BSG 155.21]* vorbehalten. Mitteilungen, welche besonders schützenswerte Personendaten enthalten oder besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen, dürfen nicht unverschlüsselt auf elektronischem Weg übermittelt werden. *[Fassung vom 22. 2. 2006]*

³ Unvollständig ausgefüllte Formulare, unvollständige Immatrikulationsbelege oder Anmeldeformulare, die mehrere Studienrichtungen enthalten, werden an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgesandt und sind innerhalb der angesetzten Frist korrekt ausgefüllt bzw. vervollständigt wieder einzureichen, ansonsten auf das mit dem Formular verbundene Begehren nicht eingetreten wird. *[Absätze 3–5 entsprechen den bisherigen Absätzen 1–3]*

⁴ Das Risiko der Nichtzustellbarkeit von Korrespondenz der Universität tragen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. die Studierenden. *[Absätze 3–5 entsprechen den bisherigen Absätzen 1–3]*

⁵ Die Universitätsleitung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Gestaltung von Formularen, Kontrollblatt, Immatrikulationsbelege, Testatheft und Legitimationskarte. *[Absätze 3–5 entsprechen den bisherigen Absätzen 1–3]*

2. Disziplin

Art. 52 [Fassung vom 17. 6. 2009]

¹ Ein Verstoss gegen die Disziplinarordnung liegt vor, wenn Studierende gegen die Haus- oder Studienordnung oder bei Gelegenheit ihres Studiums gegen Verbote oder Gebote der Rechtsordnung verstossen.

² Bei einem leichten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft kann die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät der fehlbaren Person einen Verweis erteilen.

³ Bei einem schweren oder wiederholten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft sind folgende Sanktionen möglich:

- a Die Rektorin oder der Rektor kann der fehlbaren Person einen Verweis erteilen.
- b Die Universitätsleitung kann einen Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern verfügen, wobei diese Massnahmen miteinander verbunden werden können.
- c Die Universitätsleitung kann einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Studium an der Universität verfügen.

⁴ Wenn die Umstände es erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor zusätzlich oder anstelle der in Absatz 3 Buchstabe a vorgesehenen Sanktion ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot verfügen und weitere, im Interesse der Aufrechterhaltung des regulären Universitätsbetriebes liegende Massnahmen treffen.

⁵ Weitere rechtliche Massnahmen, namentlich die Einleitung einer Strafverfolgung oder der Entzug von Titeln, bleiben vorbehalten.

⁶ Das Disziplinarrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Personalgesetzgebung.

IV. Mitwirkung und Mitbestimmung

1. Allgemeines

Art. 53

Wahlrecht, Stellvertretung und Amtsgeheimnis

¹ Die Reglemente sehen vor, dass sich alle jeweils Berechtigten in gleicher Weise aktiv und passiv an den Wahlen der Mitglieder universitärer Gremien beteiligen können.

² Die Geschäftsordnung des Senats und die Reglemente der Fakultäten, der diesen entsprechenden Organisationseinheiten und der gesamtuniversitären Kommissionen können vorsehen, dass mit der Wahl der Mitglieder auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt wird, der oder die an Stelle des Mitgliedes mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen kann.

³ Über die Sitzungen aller universitären Gremien haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Amtsgeheimnis zu wahren.

⁴ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von den Gremien getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.

Art. 54

Anhörungsrecht bei Strukturveränderungen

Wenn in einem universitären Gremium über grundlegende Strukturveränderungen einer universitären Einheit beraten wird, steht Vertreterinnen oder Vertretern dieser Einheit das Anhörungsrecht zu.

2. Mitwirkung und Mitbestimmung auf gesamtuniversitärer Ebene

Art. 55

Vertretung der Fakultäten

¹ Die Fakultäten sind in allen gesamtuniversitären Gremien angemessen vertreten.

² Das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten richtet sich nach den Fakultätsreglementen. Das zuständige universitäre Wahlorgan weicht nur aus triftigen Gründen vom Wahlvorschlag der Fakultäten ab.

Art. 56

... [Aufgehoben am 17. 6. 2009]

Art. 57

Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden

¹ Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG [BSG 436.11], die Assistentinnen und Assistenten sowie die Studierenden sind grundsätzlich in allen universitären Gremien angemessen vertreten.

² Dabei gehören grossen Gremien mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter, kleinen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter an.

³ Das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG und der Assistentinnen und Assistenten richtet sich nach den Statuten der beiden dazu vom Senat ermächtigten Vereinigungen.

⁴ Das Verfahren der Entsendung studentischer Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten der Vereinigung der Studierenden.

⁵ Das zuständige universitäre Wahlorgan weicht nur aus triftigen Gründen vom Wahlvorschlag der Vereinigungen der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden ab.

Art. 58

Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis f UniG und der Assistentinnen und Assistenten

¹ Der Senat bezeichnet die zur Mitwirkung und Mitbestimmung befugte Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG [BSG 436.11] und diejenige der Assistentinnen und Assistenten.

² Der Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG dürfen Dozentinnen und Dozenten im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG angehören.

³ Der Assistentenvereinigung dürfen Assistentinnen und Assistenten im Sinne der Universitätsgesetzgebung und immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden angehören.

⁴ Die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der Universitätsspitäler sind dabei den Assistentinnen und Assistenten gleichgestellt.

Art. 59

Anhörung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den universitären Gremien vorgängig anzuhören, soweit diese Entscheidungen treffen oder vorbereiten, die für sie von besonderem Interesse sind.

3. Mitwirkung und Mitbestimmung in den Fakultäten

Art. 60

Mitwirkung und Mitbestimmung in den Fakultätskollegien

¹ Die Fakultätsreglemente sehen die angemessene Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG [BSG 436.11], der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden in den Fakultätskollegien vor.

² Dabei gehören den Kollegien grosser Fakultäten jeweils mindestens je vier, denjenigen kleiner mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter und der Christkatholisch-theologischen Fakultät mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden an.

³ Die Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG richtet sich nach den Fakultätsreglementen.

Art. 61

Mitwirkung und Mitbestimmung in fakultären Kommissionen

¹ Die Fakultätsreglemente sehen die angemessene Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG [BSG 436.11], der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden in allen fakultären Kommissionen vor.

² Die Fakultätsreglemente können unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 2 UniG bestimmte Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen.

4. Mitwirkung und Mitbestimmung an den Instituten und Kliniken und interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten

Art. 62

Institute und Kliniken

¹ Die Fakultätsreglemente können die Mitwirkung und Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an den Instituten und Kliniken vorsehen (Institutskonferenz).

² Die Institute und die Kliniken können die Institutskonferenz auch selbständig einführen.

Art. 63

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

¹ Das für die Einheiten jeweils zuständige Organ kann die Mitwirkung und Mitbestimmung an den interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten vorsehen. Es erlässt die notwendigen reglementarischen Bestimmungen.

² Die wissenschaftlich tätigen Einheiten gemäss Artikel 48 Absatz 3 UniG [BSG 436.11] können eine solche Mitwirkung und Mitbestimmung (Institutskonferenz) auch selbständig einführen.

V. Organisation

1. Gesamtuniversitäre Einrichtungen

1.1 Senat

Art. 64

Stellung, Zusammensetzung und Wahlverfahren

¹ Der Senat ist das oberste Organ der Universität.

² Dem Senat gehören an

- a* die Rektorin oder der Rektor,
- b* die Dekaninnen oder Dekane,
- c* je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter der grossen Fakultäten,
- d* eine Delegierte oder ein Delegierter der gesamtuniversitären Einheiten,
- e* ... [Aufgehoben am 17. 6. 2009]
- f* je zwei Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG [BSG 436.11], der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden.

³ Kleine Fakultäten können anstelle der Dekanin oder des Dekans eine andere Delegierte oder einen anderen Delegierten in den Senat entsenden.

⁴ Das Verfahren der Senatswahlen richtet sich für die Fakultätsdelegierten nach den Fakultätsreglementen, für die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG und die Assistentinnen und Assistenten nach den jeweiligen Statuten der vom Senat für massgeblich erklärten Vereinigungen und für die Studierenden nach den Statuten der Vereinigung der Studierenden. [Fassung vom 17. 6. 2009]

⁵ ... [Aufgehoben am 17. 6. 2009]

⁶ Diejenigen Mitglieder des Senats, die diesem nicht von Amtes wegen angehören, werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 65

Aufgaben

¹ Der Senat

- a* erlässt die gesamtuniversitären Reglemente;
- b* erarbeitet das Leitbild;
- c* nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung;
- d* beschliesst den Mehrjahres- und Finanzplan;
- e* verabschiedet den Geschäftsbericht und den Leistungsbericht;
- f* trifft die wesentlichen Beschlüsse über die Organisation, soweit damit nicht die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von ordentlichen Professuren verbunden ist;
- g* stellt Antrag für die Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder der Universitätsleitung;
- h* wählt die Mitglieder der Ständigen Kommissionen und genehmigt die Geschäftsordnungen der Ständigen Kommissionen;
- i* wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien.

² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

³ Der Senat kann der Universitätsleitung Aufträge erteilen.

⁴ Der Senat kann Ausschüsse bilden.

Art. 66

Arbeitsweise

¹ Der Senat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Rektorin oder der Rektor, jede Fakultät, die Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG [BSG 436.11], die Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten, die Vereinigung der Studierenden oder fünf Mitglieder des Senats können jederzeit eine Senatssitzung verlangen. [Fassung vom 17. 6. 2009]

² Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme. Die Rektorin oder der Rektor hat den Stichentscheid.

³ Der Senat kann die Teilnahme von Nichtmitgliedern an seinen Sitzungen beschliessen. Nichtmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

⁴ Die Senatssitzungen sind nicht öffentlich. Der Senat kann im Einzelfall beschliessen, Sitzungen oder Sitzungsabschnitte der Universitätsöffentlichkeit zugänglich zu machen.

⁵ Der Senat regelt das Weitere in der Geschäftsordnung.

1.2 Universitätsleitung

Art. 67

Organisation

¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus

- a* der Rektorin oder dem Rektor,
- b* zwei Vizerektorinnen oder Vizerektoren,
- c* der akademischen Direktorin oder dem akademischen Direktor und der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

² Die Rektorin oder der Rektor erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Universitätsleitung im einzelnen, insbesondere

- a* die Arbeitsweise der Universitätsleitung,
- b* die Zuordnung der Geschäftsbereiche und Aufgaben,
- c* die Kompetenzen der Mitglieder der Universitätsleitung,
- d* die Delegation der Mitglieder der Universitätsleitung in die Kommissionen,
- e* den Aufbau der zentralen Verwaltung,
- f* die Unterschriftsberechtigungen,

g die Information nach innen und aussen.

Art. 68

Aufgaben

1. Universitätsleitung

¹ Die Universitätsleitung erfüllt die ihr durch die Universitätsgesetzgebung, namentlich durch Artikel 39 Absatz 1 UniG [BSG 436.11] übertragenen Aufgaben.

² Sie

- a bereitet die Geschäfte des Senats vor und vollzieht dessen Beschlüsse;
- b ist verantwortlich für die Kontakte zwischen den Organisationseinheiten der Universität und der Erziehungsdirektion;
- c übt die administrative und rechtliche Aufsicht über alle Organisationseinheiten der Universität aus unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und des Selbstverwaltungsrechts der Fakultäten im Rahmen der Universitätsgesetzgebung;
- d genehmigt die Strukturberichte, insbesondere im Zusammenhang mit der Wiederbesetzung ordentlicher Professuren;
- e stellt der Erziehungsdirektion nach Absprache mit den betroffenen Fakultäten und diesen entsprechenden, weiteren Organisationseinheiten Antrag über Schaffung, Aufhebung und Veränderung ordentlicher Professuren;
- f verabschiedet das Jahresbudget;
- g setzt die Planung um;
- h ist verantwortlich für die Evaluation der universitären Leistungen;
- i bewilligt auf Antrag der Dekanate die Gesuche von Dozentinnen und Dozenten betreffend die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben;
- j koordiniert die Zusammenarbeit der Universität mit anderen Hochschulen und weiteren Institutionen;
- k schliesst Vereinbarungen und Verträge mit Dritten in Absprache mit den betroffenen Einheiten ab;
- l vertritt die Universität in nationalen und internationalen Gremien;
- m erfüllt die weiteren, ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 69

2. Rektorin oder Rektor

¹ Die Rektorin oder der Rektor

- a führt den Vorsitz im Senat;
- b steht der Universitätsleitung vor;
- c sorgt dafür, dass die Aufgaben des Senats und der Universitätsleitung zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden;
- d führt die Ernennungsverhandlungen mit den Kandidatinnen und Kandidaten für ordentliche Professuren im Einvernehmen mit den Fakultäten oder den diesen entsprechenden Organisationseinheiten;
- e erfüllt die weiteren, ihr oder ihm durch die Universitätsgesetzgebung und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

² Sie oder er ist für alle gesamtuniversitären Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Art. 70

3. Vizerektorinnen oder Vizerektoren

¹ Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren beraten, unterstützen und entlasten die Rektorin oder den Rektor

bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

² Sie übernehmen die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors und sind befugt, gegen aussen im Namen der Universität aufzutreten.

³ Sie übernehmen Geschäftsbereiche, führen den Vorsitz in den Fachkommissionen der Universitätsleitung und erfüllen weitere, ihnen durch die Universitätsgesetzgebung oder die Geschäftsordnung übertragene Aufgaben.

Art. 71

4. Akademische Direktorin oder akademischer Direktor und Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

Die akademische Direktorin oder der akademische Direktor und die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor leiten die akademische Direktion bzw. die Verwaltungsdirektion und erfüllen die ihnen durch die Geschäftsordnung oder die Rektorin oder den Rektor zugewiesenen Aufgaben.

1.3 Kommissionen

1.3.1 Ständige Kommissionen

Art. 72

Arten

¹ Es bestehen die folgenden Ständigen Kommissionen:

a Kommissionen mit gesamtuniversitären Aufgaben:

1. Weiterbildungskommission, *[Fassung vom 17. 6. 2009]*
2. Collegium generale.

b Fachkommissionen der Universitätsleitung:

1. Finanz- und Planungskommission, *[Fassung vom 29. 6. 2005]*
2. ... *[Aufgehoben am 29. 6. 2005]*
3. Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, *[Fassung vom 24. 10. 2007]*
4. Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

c Kommissionen der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten.

d Kommissionen der Zentralen Dienste:

1. Archivkommission,
2. ... *[Aufgehoben am 22. 11. 2006]*
3. Kommission für Internationale Beziehungen,
4. Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern,
5. Kommission für Informatikdienste,
6. ... *[Aufgehoben am 24. 10. 2007]*
7. Zentrale Bibliothekskommission der Universität (ZEBU).

² Die Sitzungen der Ständigen Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 73

Zusammensetzung

¹ Die Ständigen Kommissionen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zehn, jedoch höchstens 24 weiteren, auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

² In der Regel führen Mitglieder der Universitätsleitung den Vorsitz in den Fachkommissionen und den Kommissionen der Zentralen Dienste.

³ Die Kommissionsreglemente können vorsehen, dass auch Personen, die nicht der Universität

angehören, als Kommissionsmitglieder gewählt werden können.

⁴ Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor des Kantons Bern hat das Recht, in die vom Senat bezeichneten Kommissionen je eine Delegierte oder einen Delegierten mit beratender Stimme zu entsenden.

Art. 74

Aufgaben

1. Allgemeines

¹ Die Ständigen Kommissionen

- a bereiten die ihnen übertragenen Geschäfte zuhanden der Universitätsleitung vor;
- b erarbeiten selbständig Anregungen und Vorschläge zur Lösung von Problemen innerhalb ihres Geschäftsbereichs;
- c erstatten der Universitätsleitung regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit;
- d üben die fachliche Aufsicht über ihnen allenfalls zugeordnete Einheiten aus;
- e erfüllen weitere, ihnen von der Universitätsleitung übertragene Aufgaben.

² Sie stellen der Universitätsleitung Antrag. Minderheitsmeinungen sind angemessen zu berücksichtigen und der Universitätsleitung gegebenenfalls als Anträge der Kommissionsminderheit zu unterbreiten.

³ Das Weitere regeln die Kommissionsreglemente.

Art. 75

2. Insbesondere der Finanz- und Planungskommission [*Fassung vom 29. 6. 2005*]

¹ Die Universitätsleitung orientiert die Finanz- und Planungskommission [*Fassung vom 29. 6. 2005*] regelmässig über die Verwendung der Mittel, insbesondere über die Zuweisung der Personal- und Sachmittel an die Einheiten.

² Alle wichtigen Beschlüsse der Universitätsleitung über die Verwendung der Mittel erfolgen nach Konsultation der Finanz- und Planungskommission [*Fassung vom 29. 6. 2005*].

³ Der Finanz- und Planungskommission [*Fassung vom 29. 6. 2005*] wird jederzeit Einblick in alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten gewährt.

Art. 75a [*Eingefügt am 17. 6. 2009*]

3. Insbesondere der Weiterbildungskommission

¹ Die Weiterbildungskommission (WBK)

- a legt die Rahmenbedingungen fest und ist zuständig für die Koordination und die Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung auf der Ebene der Gesamtuniversität,
- b übt die fachliche Aufsicht über das Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) aus,
- c erfüllt weitere, ihr von der Universitätsleitung übertragene Aufgaben.

² Der WBK fachlich zugeordnet ist das ZUW. Dieses

- a unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme,
- b nimmt weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiterbildungsveranstaltungen durch,
- c ist administrativ dem Rektorat angegliedert,
- d erfüllt den ihm von der Universitätsleitung mit den zugewiesenen Mitteln erteilten Leistungsauftrag.

1.3.2 Spezialkommissionen

Art. 76

¹ Die Universitätsleitung kann Spezialkommissionen zur Vorbereitung von Geschäften einsetzen, die keiner Ständigen Kommission übertragen sind.

² Die Spezialkommissionen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens fünf, in der Regel höchstens zwölf weiteren, auf höchstens vier Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Sitzungen der Spezialkommissionen sind nicht öffentlich.

⁴ Der Senat erlässt ein für alle Spezialkommissionen geltendes Reglement.

1.3.3 Rekurskommission

Art. 77

Die Rekurskommission

- a entscheidet im Rahmen von Gesetz und Verordnung über Beschwerden gegen Verfügungen universitärer Organe;
- b führt die Untersuchung bei Verfahren auf Entziehung eines akademischen Titels und stellt dem Senat Antrag;
- c entscheidet im Streitfall über Gesuche Dritter an die Universität und ihre Einheiten um Auskunftserteilung.

2. Fakultäten

Art. 78

Organisation und Selbstverwaltung

¹ Die Fakultäten bilden die organisatorischen Grundeinheiten der Universität. Ihnen steht im Rahmen der Universitätsgesetzgebung das Selbstverwaltungsrecht zu.

² Die Fakultäten gliedern sich in Institute und Kliniken. Bestimmte Institute oder Kliniken können zu Departementen zusammengefasst werden. Die Fakultätsreglemente regeln deren Stellung und Aufgaben.

³ Die Fakultätsreglemente können die Bildung von Kommissionen und Ständigen Ausschüssen vorsehen.

⁴ Die Beschlussfassung über Fakultätsgeschäfte kann unter Vorbehalt von Artikel 44 Absatz 1 UniG [BSG 436.11] an Ständige Ausschüsse delegiert werden. Ständige Ausschüsse, die abschliessend Fakultätsgeschäfte behandeln, sind Organe der Universität.

Art. 79

Aufgaben

¹ Die Fakultäten erfüllen die ihnen von der Universitätsgesetzgebung, vom Senat und von der Universitätsleitung übertragenen Aufgaben. Den Fakultäten werden dabei alle Aufgaben übertragen, die nicht zweckmässiger durch ein anderes universitäres Organ erfüllt werden können (Subsidiaritätsprinzip).

² Sie sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit namentlich verantwortlich für

- a die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistung;
- b die Bereitstellung des für die fakultären Studiengänge notwendigen Fächerangebots;
- c die Vorbereitung von Strukturberichten zuhanden der Universitätsleitung;
- d die Vorbereitung des Ernennungsantrages zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung ordentlicher Professuren;
- e die Durchführung der Planung;
- f die Genehmigung der Leistungsaufträge der Einheiten zuhanden der Universitätsleitung;
- g die Verteilung und Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Mittel nach Massgabe der Leistungsaufträge und Leistungsnachweise der Einheiten;
- h die Koordination der von ihren Mitgliedern erbrachten Forschung, Lehre und Dienstleistung;
- i die Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses.

Art. 80

Zusammensetzung der Fakultätskollegien, der Ständigen Ausschüsse und der Departementskonferenzen

¹ Den Fakultätskollegien gehören alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und

Professoren [Fassung vom 17. 6. 2009] sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG [BSG 436.11], der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden an.

² Den Fakultätskollegien können überdies weitere Personen angehören. Die Zahl der weiteren Mitglieder darf einen Zehntel aller Mitglieder des Fakultätskollegiums nicht übersteigen.

³ Die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse und der Departementskonferenzen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Zusammensetzung der Fakultätskollegien.

Art. 81

Fakultätsreglemente

Die Fakultätsreglemente enthalten mindestens Bestimmungen über

- a* die Geschäftsordnung des Fakultätskollegiums;
- b* die Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG [BSG 436.11] im Fakultätskollegium;
- c* den allfälligen Kreis weiterer Mitglieder des Fakultätskollegiums;
- d* die allfällige Bildung von Departementen und deren Stellung und Aufgaben;
- e* die allfällige Bildung von Ständigen Ausschüssen und deren Aufgaben;
- f* die allfällige Bildung von Kommissionen, deren Zusammensetzung und Aufgaben;
- g* die Entlastung der Dekaninnen und Dekane;
- h* die von der Fakultät verliehenen Titel und Diplome.

Art. 82

Studienreglemente

¹ Die Fakultäten erlassen Studienreglemente.

² Diese enthalten, unter dem Vorbehalt kantonaler und eidgenössischer Regelungen, mindestens Bestimmungen über

- a* das Prüfungswesen, die Studienberatung und gegebenenfalls die Testierpflicht;
- b* die Anforderungen für die Verleihung von Diplomen, Lizentiaten und der Promotion.

³ Die Studienreglemente sehen in bezug auf die einzelnen Studien und Studienabschnitte Regelstudienzeiten für Vollzeitstudierende vor.

Art. 83

Studienpläne

¹ Die Fakultäten erlassen Studienpläne. Diese sind so aufeinander abzustimmen, dass Überschneidungen vermieden werden.

² Die Fakultäten stimmen ihr Lehrangebot auch mit demjenigen anderer Fakultäten und weiterer, diesen entsprechenden Organisationseinheiten ab, soweit interfakultäre Studiengänge vorgesehen sind.

Art. 84

Studienzeitbeschränkung

¹ Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken.

² Aus wichtigen Gründen ist die Studienzeit angemessen zu verlängern. Als wichtige Gründe gelten dabei namentlich Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit.

³ Beurlaubungen werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.

⁴ Platzzahlbeschränkungen für prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen sind unzulässig, sofern nicht gleichwertige Ersatzveranstaltungen angeboten werden.

Art. 85

Habilitationsreglemente

Die Fakultäten erlassen reglementarische Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Habilitation (Habilitationsreglemente).

3. Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

3.1 Interfakultäre Einheiten und Departemente

Art. 86

Interfakultäre Einheiten

¹ Die Bildung interfakultärer Einheiten erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Fakultäten und unterliegt der Genehmigung durch den Senat.

² Die interfakultären Einheiten sind den beteiligten Fakultäten gemeinsam zugeordnet. Diese können einen gemeinsamen Ständigen Ausschuss bilden.

³ Die wissenschaftlich tätige interfakultäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt.

Art. 87

Interfakultäre Departemente

¹ Die Fakultäten können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bestimmte Institute, Kliniken oder andere Einheiten zu interfakultären Departementen zusammenfassen.

² Die Bildung interfakultärer Departemente erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Fakultäten und unterliegt der Genehmigung durch den Senat.

³ Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Universitätsangehörigen in den Departementen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitwirkung und Mitbestimmung in den Fakultäten.

⁴ Das Weitere, namentlich Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Departemente, regeln deren Reglemente.

3.2 Gesamtuniversitäre Einheiten

Art. 88

Allgemeines

¹ Der Senat kann zur Erfüllung wissenschaftlicher oder anderer Aufgaben der Universität gesamtuniversitäre Einheiten schaffen. Diese erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des Gründungsbeschlusses in Zusammenarbeit mit dem Organ oder der Kommission, dem oder der sie zugeordnet sind.

² Eine wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit wird einer Ständigen Kommission zugeordnet. Diese Kommission und ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender sind Organe der Universität.

³ Die wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt.

⁴ Eine nicht wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit untersteht der Universitätsleitung. Sie kann einer Ständigen Kommission zugeordnet werden, welche die Einheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Art. 89

... [Aufgehoben am 17. 6. 2009]

Art. 90

Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie

¹ Die Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) betreibt und koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung in Allgemeiner Ökologie.

² Die IKAÖ ist dem Forum für Allgemeine Ökologie zugeordnet. Dieses ist insbesondere zuständig für

- a die Förderung der Belange der Allgemeinen Ökologie in Lehre, Forschung und Dienstleistung der Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten;
- b die Vorbereitung von die Koordinationsstelle betreffenden Strukturberichten zuhanden der Universitätsleitung;

c die Vorbereitung des Ernennungsantrages zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung der Professur der Koordinationsstelle;

d den Erlass von Studienreglementen und Studienplänen.

³ Unter Vorbehalt der Schaffung einer entsprechenden Ergänzung bestehender Titel gemäss Artikel 19 ist das Forum berechtigt, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fakultäten reglementarische Bestimmungen über die Anforderungen an die Verleihung dieser Ergänzung zu erlassen und diese Ergänzung zu verleihen.

⁴ Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.

Art. 91

... [Aufgehoben am 17. 6. 2009]

Art. 92

... [Aufgehoben am 29. 6. 2005]

4. ... [Aufgehoben am 17. 6. 2009]

Art. 93

... [Aufgehoben am 17. 6. 2009]

VI. Gebühren

Art. 94

Abgaben und Gebühren für soziale und kulturelle Einrichtungen der Universität

¹ Die Universität erhebt von ihren Angehörigen Abgaben zur Unterstützung der folgenden Einrichtungen:

a Soziale Einrichtungen und Sport:

1. Sozialkasse der Universität,
2. Kinderkrippen,
3. Mensen, [Fassung vom 20. 11. 2002]
4. Universitätssport, [Entspricht der bisherigen Ziffer 3]
5. Logierhäuser. [Eingefügt am 17. 6. 2009]

b Kulturelle Einrichtungen:

1. Universitätsorchester,
2. Chor der Universität,
3. bernisches Studententheater,
4. Uni Big Band, [Eingefügt am 12. 12. 2001]
5. StudentInnen-Filmclub. [Eingefügt am 12. 12. 2001]

² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Abgaben.

³ Die Träger des Angebots zum Universitätssport und der Kinderkrippen erheben von den Benutzerinnen und Benutzern Gebühren. Die Gebührentarife unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

Art. 95

Benützungsgebühren

1. Allgemeines

¹ Für besondere Leistungen wie die Benützung von Informatikdienstleistungen, Fotokopiergeräten und Verpflegungsautomaten wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

² Die Benützung der universitären Infrastruktur durch Dritte wie die Miete von Räumen oder die Benützung von Bibliotheken ist nur zulässig, sofern der Universitätsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gebühren sind kostendeckend auszugestalten und richten sich nach besonderem Reglement.

³ Ausnahmsweise, namentlich bei Veranstaltungen von besonderem universitärem oder kulturellem Interesse, können die Gebühren für die Benützung der universitären Infrastruktur durch Dritte reduziert oder erlassen werden.

Art. 96

2. Insbesondere im Bibliothekswesen

¹ Die Benützung der universitären Bibliotheken ist für Universitätsangehörige grundsätzlich unentgeltlich.

² Die Erhebung von Gebühren für besondere bibliothekarische Dienstleistungen bleibt vorbehalten. Die zuständigen Organe erlassen Gebührentarife, die der Genehmigung durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor unterliegen. *[Fassung vom 17. 6. 2009]*

VII. Rechtspflege

Art. 97

Regelung von Rechtsverhältnissen

¹ Die Regelung von Rechtsverhältnissen richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

² Insbesondere sind die Ergebnisse von Vor-, Zwischen- und Schlussprüfungen in der Form der Verfügung zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 98

Verfahren

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Universität mit Ausnahme von Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden. *[Fassung vom 17. 6. 2009]*

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden. *[Eingefügt am 17. 6. 2009]*

VIII. Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 99

Aufhebung widersprechender Bestimmungen; Erlass und Anpassung von Reglementen

¹ Alle reglementarischen Bestimmungen, die zu diesem Statut im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

² Die zuständigen Organe erlassen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten die gestützt auf dieses Statut notwendigen Reglemente und Reglementsänderungen.

Art. 100

Übergangbestimmungen

1. Titular- und Honorarprofessur

Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Statuts der Titel einer Titular- oder Honorarprofessorin bzw. eines Titular- oder Honorarprofessors verliehen wurde, sind berechtigt, diesen Titel weiterhin unter den altrechtlichen Voraussetzungen zu führen.

Art. 101

2. Zusammensetzung der Fakultätskollegien

Sofern die Fakultätsreglemente in ihrer bisherigen Fassung vorsehen, dass neben den in diesem Statut genannten noch weitere Personen dem Fakultätskollegium angehören dürfen, können die Fakultäten diese Regelung bis Ende Akademisches Jahr 2000/2001 beibehalten.

Art. 102

3. Studienzeitsbeschränkungen

Die Studienreglemente sehen bei der Einführung von Studienzeitsbeschränkungen für die bereits an der Universität immatrikulierten Studierenden Übergangsfristen vor.

Art. 103

4. Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen

Bis zur Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemäss Artikel 50 UniG [BSG 436.11 vom 5. 9. 1996] nimmt die Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität [BSG 436.11 vom 7. 2. 1954] die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wahr.

Art. 104

Inkrafttreten

¹ Das Universitätsstatut tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. März 1998 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben, das Immatrikulationsverfahren und die Rekurskommission treten am 1. September 1998 in Kraft.

Bern, 26. November 1997

Im Namen des Senats
Der Rektor: *Schäublin*

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. 12. 1997

Anhang

17.12.1997 St

BAG 98–11, in Kraft am 1. 3. 1998 bzw. 1. 9. 1998

Änderungen

31.5.2000 St

BAG 00–62, in Kraft am 1. 9. 2000

II.

Diese Änderung gilt befristet für zwei Studienjahre. Sie tritt am 1. September 2000 in Kraft und gilt für die Voranmeldung für die Studienjahre 2001/02 und 2002/03.

12.12.2001 St

BAG 02–2, in Kraft am 12. 12. 2001

12.12.2001 St

BAG 02–3, in Kraft am 12. 12. 2001

14.8.2002 St

BAG 02–52, in Kraft am 14. 8. 2002

20.11.2002 St

BAG 03–2, in Kraft am 1. 12. 2002

29.6.2005 St

BAG 05–68, in Kraft am 1. 9. 2005

22.2.2006 St

BAG 06–35, in Kraft am 1. 5. 2006

22.11.2006 St

BAG 07–14, in Kraft am 1. 2. 2007

24.10.2007 St

BAG 07–125, in Kraft am 1. 1. 2008

6.2.2008 St

BAG 08–20, in Kraft am 1. 3. 2008

Übergangsbestimmung:

Die bisherigen Inhaberinnen und Inhaber von Titularprofessuren, die hauptamtlich angestellt und habilitiert sind, erhalten per 1. März 2008 grundsätzlich anstelle der Titularprofessur die assoziierte Professur. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet die Universitätsleitung.

Die übrigen bisherigen Titularprofessorinnen und Titularprofessoren behalten ihren bisherigen Titel.

25.6.2008 St

BAG 08–79, in Kraft am 1. 9. 2008

17.6.2009 St

Übergangsbestimmungen

1. Die bisher im Rahmen der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten (KGE) bestehenden Mitwirkungsrechte werden, soweit die Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) betreffend, nach der Aufhebung der KGE bis zur definitiven Regelung der organisatorischen Zuordnung des Forums für Allgemeine Ökologie und der IKAÖ grundsätzlich durch das Forum für Allgemeine Ökologie wahrgenommen.
2. Das Forum für Allgemeine Ökologie kann Einsitz nehmen in universitäre Gremien, die für die Arbeit der IKAÖ wichtig sind, namentlich in der Finanz- und Planungskommission und in der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Über die Vertretung in weiteren Gremien entscheidet jeweils das Wahlorgan des betreffenden Gremiums. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übergangsbestimmung vorhandene Vertretungen der KGE in universitären Gremien werden als solche des Forums für Allgemeine Ökologie weitergeführt.
3. Die Vertretung im Senat gemäss Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe *d* UniSt erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums für Allgemeine Ökologie.
4. Dem Forum für Allgemeine Ökologie steht für den Bereich der Allgemeinen Ökologie das Antrags- bzw. Vorschlagsrecht gemäss den Artikeln 16, 16a und 17 UniSt zu.
5. Die Universitätsleitung schliesst mit dem Forum für Allgemeine Ökologie eine Leistungsvereinbarung ab.